



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Helmut Markwort FDP**
vom 06.12.2019

Zahlungen des Freistaates Bayern aufgrund unberechtigter Unterbringung in forensisch-psychiatrischen Krankenhäusern – Schuld- und Haftungsfrage

Mit Pressemitteilung 14/2019 vom 12.11.2019 der Pressestelle der Justiz, hier betreffend Landgericht München I, wurde mitgeteilt:

„Gütliche Einigung in dem Amtshaftungsverfahren Gustl Mollath ./ Freistaat Bayern
Gustl Mollath und der Freistaat Bayern haben sich in dem Amtshaftungsverfahren mit dem Az. 15 O 4267/18 gütlich geeinigt. Der Freistaat Bayern zahlt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zur Abgeltung der geltend gemachten Ansprüche insbesondere aufgrund unberechtigter Unterbringung in einem forensischen psychiatrischen Krankenhaus an Gustl Mollath einen weiteren Betrag in Höhe von 600.000,00 Euro.

Der Rechtsstreit ist mit dieser gütlichen Einigung beendet.“

Damit sind zusammen mit dem bereits unter dem Vorbehalt der Rückforderung geflossenen Betrag in Höhe von 70.000 Euro gesamt 670.000 Euro Abgeltungsbetrag an Herrn Gustl Mollath zu zahlen.

Wenn der „Freistaat Bayern“ zu bezahlen hat, heißt das im Klartext, dass die bayerischen Steuerzahler diesen Betrag zu entrichten haben. In einem Rechtsstaat sollte allerdings der Verursacher für den angerichteten Schaden haften.

Ausweislich der Unterlagen hat bereits die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Regensburg in der ersten Fassung des Wiederaufnahmeantrags vom 18.12.2012 eingehend nachgewiesen, dass hier beteiligten Richtern Vorsatz anzulasten sei.

Gemäß § 197 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verjähren Ansprüche wegen Freiheitsberaubung erst nach 30 Jahren.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung:

1. Ist beabsichtigt, gegen die Vertreter der Justiz, Gutachter und Anstaltsleiter sowie aufsichtsführende Mitglieder der Staatsregierung, die sich hierbei wohl erhebliche Rechtsverletzungen haben zu Schulden kommen lassen, wegen eines Regresses vorzugehen und sie für die Kosten von Verfahren und Abgeltung in Haftung zu nehmen?
2. Wie ist die zeitliche Planung entsprechender Initiativen?
3. Inwieweit erfolgen strafrechtliche Ermittlungen gegen mögliche Verursacher dieses Justizskandals?
4. Wie weit sind die Ermittlungen aus Frage 3 ggf. vorangeschritten?

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 27.12.2019

1. Ist beabsichtigt, gegen die Vertreter der Justiz, Gutachter und Anstaltsleiter sowie aufsichtsführende Mitglieder der Staatsregierung, die sich hierbei wohl erhebliche Rechtsverletzungen haben zu Schulden kommen lassen, wegen eines Regresses vorzugehen und sie für die Kosten von Verfahren und Abgeltung in Haftung zu nehmen?

Es ist nicht beabsichtigt, gegen Justizangehörige, Gutachter oder sonstige Dritte im Wege des Regresses vorzugehen. Ein solches Vorgehen kommt bereits deswegen nicht in Betracht, weil Regressansprüche des Freistaates aus Rechtsgründen ausscheiden.

Nach dem Beamtenstatusgesetz haben Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Schaden des Dienstherrn kann auch darin liegen, dass dieser einem Dritten Schadensersatz geleistet hat.

Nach dem Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetz gilt diese Regressmöglichkeit grundsätzlich auch für Richter. Allerdings ist zu beachten: Nach § 839 Abs. 2 Satz 1 BGB ist ein „Beamter“ (womit hier auch Richter gemeint sind), der bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht verletzt, nur dann für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat – also in der Praxis: einer Rechtsbeugung – besteht. Der Rechtsgedanke dieser Vorschrift muss bei einem etwaigen Rückgriff wegen eines richterlichen Urteils auch dann berücksichtigt werden, wenn der Anspruch, dem der Staat zugunsten des Bürgers ausgesetzt ist, nicht auf § 839 BGB, sondern auf europäischem Recht beruht und eine Rechtsbeugung deswegen nicht voraussetzt. Rechtsbeugung setzt stets Vorsatz voraus, eine fahrlässige Tatbegehung ist nicht möglich.

Ausschlaggebend für den Abschluss des Vergleichs durch den Freistaat Bayern waren ausschließlich vom Landgericht München I als gegeben erachtete, im Einzelnen aufgezeigte Verfahrensfehler der 7. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth. Diese Verfahrensfehler bieten jedoch keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Richter eine Rechtsbeugung begangen haben. Insofern darf auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 Bezug genommen werden.

Etwaige Pflichtverletzungen anderer Justizangehöriger, Gutachter oder sonstiger Dritter waren für den Vergleichsschluss durch den Freistaat Bayern nicht ursächlich (adäquat kausal). Die Frage nach einem Regress stellt sich somit insoweit nicht.

2. Wie ist die zeitliche Planung entsprechender Initiativen?

Entfällt, da kein entsprechendes Vorgehen beabsichtigt ist, vgl. Antwort zu Frage 1.

3. Inwieweit erfolgen strafrechtliche Ermittlungen gegen mögliche Verursacher dieses Justizskandals?

4. Wie weit sind die Ermittlungen aus Frage 3 ggf. vorangeschritten?

Aufgrund verschiedener Strafanzeigen hat die Staatsanwaltschaft Augsburg im Jahr 2013 eingehend geprüft, ob sich die an dem Ausgangsverfahren gegen Herrn Gustl Mollath beteiligten Personen wegen Rechtsbeugung oder anderer Delikte strafbar gemacht haben. Mit Verfügungen vom 26.02. und 16.04.2013 sah die Staatsanwaltschaft jeweils mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab. Den hiergegen gerichteten Beschwerden einzelner Anzeigerstatter gab der Generalstaatsanwalt in München unter anderem deswegen keine Folge, weil die aufgezeigten Verfahrensfehler nicht auf „den Vorsetz, Gustl Mollath wissentlich rechtswidrig zu verurteilen und der Freiheit zu berauben“, schließen lassen. Er führte aus, dass das damalige Urteil auf bestätigenden Zeugenaussagen und weiteren Beweismitteln beruhte, mit denen sich die Richter inhaltlich auseinandergesetzt haben, sodass ein willkürliches Vorgehen nicht festzustellen ist.

Zu demselben Ergebnis gelangte auch das Landgericht Regensburg im Rahmen der Prüfung, ob Gründe für die Wiederaufnahme des Ausgangsverfahrens vorliegen. In seiner Entscheidung vom 24.07.2013 setzte es sich sehr ausführlich mit dem Vorwurf der Rechtsbeugung auseinander und verneinte eine solche.

Das Oberlandesgericht Nürnberg, das letztlich die Wiederaufnahme des Verfahrens anordnete, stützte die Wiederaufnahme auf ein von einem Dritten unterzeichnetes Attest einer Ärztin und nicht auf den Tatbestand der Rechtsbeugung.

Das Landgericht Regensburg sah es nach Durchführung der Beweisaufnahme im Wiederaufnahmeverfahren ebenso wie das Gericht im Ausgangsverfahren als erwiesen an, dass Herr Gustl Mollath eine gefährliche Körperverletzung zum Nachteil seiner früheren Ehefrau begangen hatte: Nach den Feststellungen des Landgerichts im Wiederaufnahmeverfahren hatte Herr Gustl Mollath seine frühere Ehefrau mit den Fäusten geschlagen und sie zu Boden gebracht; danach setzte er sich auf sie und würgte sie vorsätzlich bis zur Grenze der Bewusstlosigkeit. Insoweit wurde er nur deshalb nicht verurteilt, weil das Landgericht nicht ausschließen konnte, dass die Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen worden war.

Umstände, die Anlass geben können, die Strafbarkeit der am Ausgangsverfahren gegen Herrn Gustl Mollath beteiligten Personen nunmehr anders zu beurteilen, sind weder in dem Zivilverfahren vor dem Landgericht München I noch sonst bekannt geworden.